

Der Fall Factortame I

EuGH, Rs. C-213/89 (Factortame I), Urteil des Gerichtshofes vom 19. Juni 1990

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 414 (Fall-Nr. 136)

1. Vorbemerkungen

Das Unionsrecht kennt auch das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz als allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl. zusätzlich Art. 47 GRCh). Dieses Grundrecht verpflichtet die mitgliedstaatlichen Gerichte dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der einem Einzelnen durch das Unionsrecht gewährten Rechte zu ergreifen. Dies schließt die Verpflichtung ein, entgegenstehendes nationales Prozessrecht unangewendet zu lassen, wenn bei Anwendung der nationalen Regelung die unionsrechtlich gewährte Rechtsposition nicht effektiv geschützt werden könnte.

2. Sachverhalt

Aufgrund einer Änderung des britischen Rechts konnten die Fischereifahrzeuge der Firma Factortame Ltd., deren Anteilseigner größtenteils spanische Staatsangehörige waren, nicht im britischen Schiffsregister eingetragen bleiben. Damit sollte verhindert werden, dass ausländische Fischer die dem Vereinigten Königreich zugewiesenen EG-Fischfangquoten nutzen können. Die Factortame klagte hiergegen und machte geltend, die nationalen Regelungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung konnte nach britischem Recht nicht stattgegeben werden, da nach diesem keine einstweiligen Anordnungen gegen die Regierung ergehen konnten. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens stellte der EuGH fest, dass in Rechtsstreiten, die das Gemeinschaftsrecht betreffen, und in denen dem Erlass einstweiliger Anordnungen nur eine nationale Vorschrift entgegen stehe, ein nationales Gericht diese Vorschrift nicht anwenden darf.

3. Aus den Entscheidungsgründen

18 Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77 (Simmenthal, Slg. 1978, 629) entschieden, daß die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts „ihre volle

Wirkung einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit entfalten müssen“ (Randnrn. 14 bis 16) und daß „nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts die Vertragsbestimmungen und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in ihrem Verhältnis zum internen Recht der Mitgliedstaaten... zur Folge (haben), daß allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des geltenden staatlichen Rechts ohne weiteres unanwendbar wird“ (Randnrn. 17 bis 18).

19 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes haben die innerstaatlichen Gerichte entsprechend dem in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt (so zuletzt die Urteile vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 811/79, Ariete, und in der Rechtssache 826/79, Mireco, Slg. 1980, 2545 bzw. 2559).

20 Der Gerichtshof hat weiter entschieden, daß jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtspraxis mit den in der Natur des Gemeinschaftsrechts liegenden Erfordernissen unvereinbar wäre, die dadurch zu einer Abschwächung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts führen würde, daß dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles Erforderliche zu tun, um diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein wenn auch nur vorübergehendes Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden (Urteil vom 9. März 1978, Simmenthal, aaO., Randnrn. 21 bis 23).

21 Die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts würde auch dann abgeschwächt, wenn ein mit einem nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befaßtes Gericht durch eine Vorschrift des nationalen Rechts daran gehindert werden könnte, einstweilige Anordnungen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen. Ein Gericht, das unter diesen Umständen einstweilige Anordnungen erlassen würde, wenn dem nicht eine Vorschrift des nationalen Rechts entgegenstünde, darf diese Vorschrift somit nicht anwenden.

22 Für diese Auslegung spricht auch das durch Artikel 177 EWG-Vertrag geschaffene System, dessen praktische Wirksamkeit beeinträchtigt würde, wenn ein nationales Gericht, das das Verfahren bis zur Beantwortung seiner Vorlagefrage durch den Gerichtshof aussetzt, nicht so lange einstweiligen Rechtsschutz gewähren könnte, bis es auf der Grundlage der Antwort des Gerichtshofes seine eigene Entscheidung erläßt.